Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der RBU GmbH (Fassung 2026)

Präambel und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle Verträge über den Einkauf von Waren und die Beauftragung von Leistungen durch die RBU GmbH, Willich (im Folgenden: „RBU“) von oder gegenüber Dritten (im Folgenden: „Lieferant“).
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als RBU ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn RBU in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 310 Abs. 1 BGB). Sie gelten auch für alle künftigen Verträge über Lieferungen und Leistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass RBU in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste.

1. Vertragsabschluss und Bestellungen

1. Ein Vertrag kommt zustande, wenn RBU ein Angebot des Lieferanten ausdrücklich in Textform annimmt oder wenn RBU eine Bestellung erteilt und der Lieferant diese in Textform bestätigt.
2. An Bestellungen hält sich RBU für die Dauer von fünf Werktagen ab Bestelldatum gebunden. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist in Textform an, ist RBU zum Widerruf berechtigt.
3. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, kommt ein Vertrag erst mit der Bestätigung dieser Abweichungen durch RBU in Textform zustande.

2. Leistungsumfang und Beschaffenheit

1. Der geschuldete Leistungsumfang bestimmt sich nach der Bestellung von RBU sowie den darin in Bezug genommenen Spezifikationen, Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen.
2. Vor beabsichtigten Änderungen von Herstellprozessen, Materialien, Zulieferteilen, Fertigungsstandorten sowie vor Änderungen von Prüfverfahren oder Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Lieferant RBU unverzüglich und rechtzeitig vorab in Textform zu informieren. Solche Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von RBU in Textform.
3. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von RBU in Textform zulässig. Bei unberechtigter Unterlieferung um maximal 5 % ist RBU berechtigt, die tatsächlich gelieferte Menge anzunehmen und den Rest der Lieferung unter verhältnismäßiger Kürzung der Gegenleistung zu stornieren.

3. Pflichten des Lieferanten, Compliance und Lieferkettenverpflichtungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von RBU unverzüglich Lieferantenerklärungen in Textform zum präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU-Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU-Präferenzursprungseigenschaft“) vorzulegen. Der Lieferant haftet RBU für sämtliche Schäden und Mehrkosten, die aus einer unzutreffenden oder verspäteten Erklärung entstehen.

2. Der Lieferant stellt eigenverantwortlich sicher, dass die Liefergegenstände sämtlichen für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden öffentlich-rechtlichen Verboten, Genehmigungserfordernissen und Beschränkungen im internationalen Warenverkehr entsprechen, und kennzeichnet sie in den Lieferpapieren entsprechend.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen allen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) entsprechen. Er gewährleistet insbesondere, dass keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1, 10 REACH-VO enthalten sind, und unterrichtet RBU bei künftigen Änderungen unverzüglich in Textform.
4. Verstößt der Lieferant schuldhaft und nicht nur unerheblich gegen die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 oder 6, ist RBU nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten oder diese zu kündigen und die Annahme der Lieferung zu verweigern; einer Fristsetzung bedarf es nicht, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
5. Der Lieferant sichert zu, für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung eine Belieferung mit kompatiblen Ersatz- und Verschleißteilen zu angemessenen Marktpreisen zu gewährleisten. Beabsichtigt der Lieferant, die Fertigung der Ersatzteile einzustellen, hat er RBU mindestens sechs Monate vorab in Textform zu informieren, um RBU die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.
6. Der Lieferant sichert zu, die für ihn geltenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Sinne des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) in seinem eigenen Geschäftsbereich einzuhalten und sich im Rahmen des Zumutbaren für deren Einhaltung in seiner Lieferkette einzusetzen. Er verpflichtet sich, RBU auf Verlangen in Textform über die Einhaltung dieser Pflichten sowie über Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung entsprechender Risiken Auskunft zu erteilen. RBU ist berechtigt, die Einhaltung dieser Pflichten mit angemessener Vorankündigung durch Einsichtnahme in geeignete Nachweise und Unterlagen des Lieferanten zu überprüfen oder durch einen von RBU beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten überprüfen zu lassen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein bindender Festpreis. Er umfasst, sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung, Transport, Nebenkosten und Versicherungen bis zum vereinbarten Bestimmungsort (DAP nach Incoterms). Verpackungsmaterialien hat der Lieferant auf Verlangen von RBU zurückzunehmen.
2. Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung oder Abnahme unter Angabe der RBU-Bestellnummer in Textform (vorzugsweise als PDF per E-Mail) zu stellen.
3. Mangels abweichender Vereinbarung zahlt RBU innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto ab Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung und vertragsgemäßem Wareneingang.

5. Lieferfristen, Verzug, Vertragsstrafe und Kündigung

1. Vereinbarte Liefertermine und Fertigstellungsfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware an dem in der Bestellung genannten Erfüllungsort bzw. die erfolgreiche Abnahme.

2. Drohende Lieferverzögerungen hat der Lieferant RBU unverzüglich nach Bekanntwerden unter Darlegung der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer in Textform anzuzeigen.
3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von RBU zu liefernden Unterlagen oder Beistellungen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese in Textform angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
4. Im Falle des Lieferverzugs ist RBU berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Netto-Auftragswerts pro angefangene Kalenderwoche der Verzögerung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswerts. Die Vertragsstrafe ist auf einen darüberhinausgehenden gesetzlichen Verzugsschaden anzurechnen. RBU behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen; die Erklärung des Vorbehalts erfolgt spätestens bei der Entgegennahme oder Abnahme der verspäteten Leistung. Die gesetzlichen Rechte von RBU auf Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung sowie Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.
5. Unbeschadet sonstiger Rechte ist RBU berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, insbesondere wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ernsthaft und endgültig verweigert oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, durch die die vertragsgemäße Erfüllung gefährdet wird.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Dem Lieferanten steht ein Recht zur Aufrechnung nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von RBU unbestritten sind.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte von RBU bleiben uneingeschränkt bestehen.

7. Beistellungen und Eigentum

1. Stoffe, Teile, Modelle, Zeichnungen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, die RBU dem Lieferanten zur Verfügung stellt („Beistellungen“), bleiben uneingeschränkt im Eigentum von RBU. Sie sind unentgeltlich gesondert zu lagern, instand zu halten und als Eigentum von RBU zu kennzeichnen. Ihre Verwendung ist nur im Rahmen des Vertrages zulässig, für den sie bereitgestellt wurden.
2. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Beistellungen wird ausschließlich für RBU vorgenommen. RBU erwirbt an den hierdurch entstehenden Zwischen- und Enderzeugnissen unmittelbar das Alleineigentum bzw. Miteigentum im Verhältnis des Werts der Beistellung zum Gesamtwert der neuen Sache.
3. Stellt der Lieferant im Rahmen des ihm erteilten Auftrags Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen her, deren Kosten von RBU ganz oder teilweise getragen werden, gehen diese mit der Herstellung in das Eigentum von RBU über; die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Gegenstände für RBU unentgeltlich verwahrt.

8. Höhere Gewalt und Versicherungspflicht

1. Keine Partei ist für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verantwortlich, soweit und solange diese auf Umständen höherer Gewalt beruht, die außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen und trotz angemessener Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, behördliche Maßnahmen, Embargos oder großflächige Cyberangriffe.

2. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich in Textform über den Eintritt, die voraussichtliche Dauer und die Auswirkungen des Ereignisses zu unterrichten. Dauert der Fall höherer Gewalt länger als sechs Wochen an, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistung vom Vertrag zurückzutreten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme, die auch das Produkthaftpflichtrisiko umfasst, zu unterhalten und RBU den Abschluss sowie das Bestehen dieser Versicherung auf Verlangen in Textform nachzuweisen.

9. Gewährleistung und Rügeobliegenheit

1. Bei Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen stehen RBU die ungekürzten gesetzlichen Ansprüche zu. Hat der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung nachzubessern oder nachzuliefern, umfasst dies auch die Verpflichtung zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache gemäß § 439 Abs. 3 BGB.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung der Ware bzw. förmlicher Abnahme der Leistung, soweit gesetzlich keine längere Frist bestimmt ist.
3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungspflicht von RBU auf Mängel beschränkt, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht vor Abnahme.
4. Zur Erhaltung der Mängelrechte nach § 377 HGB genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge in Textform (§ 377 Abs. 4 HGB). Die Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware abgesendet wird; verdeckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Anzeige innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung abgesendet wird.

10. Lieferantenregress

1. Die gesetzlichen Regressansprüche von RBU innerhalb einer Lieferkette (insbesondere §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen RBU neben den vertraglichen Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.
2. RBU ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die RBU ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; das gesetzliche Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11. Produkthaftung und Freistellung

1. Der Lieferant stellt RBU von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant auch alle Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die RBU aus oder im Zusammenhang mit einer von RBU durchgeführten Rückruf- oder Warnaktion entstehen. RBU wird den Lieferanten über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen, soweit zumutbar und möglich, vorab unterrichten.

12. Gewerblicher Rechtsschutz und Rechte an Arbeitsergebnissen

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Gegenstände oder Leistungen frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Nutzung keine gewerblichen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs) oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden RBU oder deren Abnehmer von einem Dritten wegen einer behaupteten Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, RBU und deren Abnehmer auf erstes Anfordern in Textform von diesen Ansprüchen und den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Der Lieferant haftet nicht, soweit er die Liefergegenstände ausschließlich nach Zeichnungen oder Vorgaben von RBU gefertigt hat und nicht wissen konnte, dass dies Schutzrechte verletzt.
3. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse, Modelle, Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen oder Software entstehen, räumt der Lieferant RBU hieran mit deren Entstehung das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Ergebnisse in allen bekannten Nutzungsarten nach eigenem Ermessen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, umzugestalten, weiterzuentwickeln und zu verwerten. Dies umfasst das Recht, Ersatz- und Zubehörteile auf Basis dieser Unterlagen selbst oder durch Dritte fertigen zu lassen. Die Vergütung hierfür ist mit dem vereinbarten Gesamtpreis vollständig abgegolten.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Unterlagen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Kenntnisnahme, Nutzung oder Vervielfältigung zu sichern.
2. Die dem Lieferanten überlassenen Muster, Modelle, Zeichnungen und Fertigungsunterlagen verbleiben im Eigentum von RBU. Sie sind nach Beendigung des Auftrags unverzüglich an RBU zurückzugeben oder nach Weisung von RBU sicher zu vernichten. Der Lieferant behält keine Duplikate oder Kopien zurück, es sei denn, RBU hat dem ausdrücklich in Textform zugestimmt oder es bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.
3. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Verarbeitet der Lieferant im Rahmen seiner Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag von RBU, verpflichtet er sich, vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO in Textform mit RBU abzuschließen.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung genannte Bestimmungsort.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von RBU (Krefeld/Willich). RBU bleibt jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Kündigungen, Mängelanzeigen oder Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB), soweit gesetzlich nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Vorrangige Individualabreden (§ 305b BGB), die in Textform oder mündlich getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt (§ 306 Abs. 1 BGB). Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).